



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

– Rettungsdienstgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie §§ 8, 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), in Verbindung mit §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung vom _____ die nachstehende Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung in der Neufassung vom 09.05.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (1) a) wird neu eingefügt, der vorherige § 1 (1) a) wird zu § 1 (1) b) und § 1 (1) b) zu § 1 (1) c)

§ 1 (1) a) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung zur Spitzenabdeckung bei Wegfall von Rettungsdienstleistungen seitens der Leistungserbringer,

Artikel 2

In § 3 Abs. 1 wird der Satz wie folgt neu gefasst:

*An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatzauftrag in der Notfallversorgung oder im Krankentransport **126,50 Euro** erhoben.*

Artikel 3

Diese Änderungssatzung zur Rettungsdienstgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Offenbach am Main, den

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

-Dezernat I-

Dr. Felix Schwenke

Oberbürgermeister